

Gebührenreglement

der Oberstufenschule Weiningen

vom 29. November 2021

In Kraft seit: 1. Januar 2022
(nachgeführt bis 1. März 2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	1
2	Allgemeine Bestimmungen Zweck	1
2.1	Gegenstand des Reglements	1
3	Gebührenkatalog	2
3.1	Kopien.....	2
3.2	Personalkosten (Stundenansatz).....	2
3.3	Spruchgebühren.....	2
3.4	Spesen aller Art.....	2
3.5	¹ Mahngebühren.....	2
3.6	¹ Umtriebskosten bei Betreibungen	2
4	Oberstufenschule - Schulwesen	3
4.1	Obligatorisches Angebot nach Lehrplan / Sonderschulen	3
4.2	Freiwillige Angebote der Schule und ausserschulische Aktivitäten	3
4.3	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	3
4.3.1	¹ Bestätigungen, Duplikate	3
4.3.2	Schulmaterial	3
5	Räumlichkeiten der Oberstufenschule	4
5.1	Räumlichkeiten und Gebühren für Ortsansässige	4
5.2	Räumlichkeiten und Gebühren für Auswärtige.....	4
5.3	Gebührenfreie Anlässe.....	4
5.4	Schlüssel.....	4
5.5	Beschädigungen	4
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
6.1	Übergangsbestimmung	5
6.2	Inkrafttreten	5

1 Rechtsgrundlagen

¹Die Oberstufenschulgemeinde Weiningen erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, die sich nach den Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz berechnen.

²Gestützt auf die Gebührenverordnung der Oberstufenschulgemeinde Weiningen vom 24. November 2021 erlässt die Oberstufenschulpflege gemäss Gemeindeordnung (Art. 15 Abs. 3) der Oberstufenschulgemeinde Weiningen dieses Gebührenreglement.

2 Allgemeine Bestimmungen Zweck

¹Dieses Reglement findet auf alle natürlichen und juristischen Personen Anwendung, unabhängig, ob diese dem öffentlichen oder privaten Recht unterstehen.

²Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z. B. Änderung der Gebührenverordnung oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.

³Die Überwachung und die Rechnungstellung sind grundsätzlich Sache der Schulverwaltung, Vorkasse ist zulässig.

⁴Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet im Einzelfall und wenn es die Gebührenverordnung vorsieht, der zuständige Ressortvorstand oder die Schulpflege.

⁵Sofern dieses Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten die Gebührenverordnung und sinngemäss die kantonale Sondergebrauchsverordnung. Enthalten auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

⁶Bestimmt die Verordnung und/oder dieses Reglement einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung
- objektive Bedeutung des Geschäftes
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung

2.1 Gegenstand des Reglements

¹Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) schulische Aktivitäten,
- c) Schulmaterial
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

3 Gebührenkatalog

3.1 Kopien

Fotokopien schwarz-weiss, pro A4-Seite (einseitig)	Fr.	0.60
Fotokopien farbig, pro A4-Seite (einseitig)	Fr.	1.00

3.2 Personalkosten (Stundenansatz)

¹Sofern in diesem Gebührenreglement keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbestunde genau verrechnet. Angebrochene Halbstunden werden immer aufgerundet.

²Sind in diesem Gebührenreglement keine anderen Ansätze vorgesehen, gelten folgende:

Schulverwaltungsleitende	Fr.	180.00
Stv. Schulverwaltungsleitende / Teamleitende / Mitarbeitende mit höherer Fachausbildung	Fr.	140.00
Sachbearbeitende	Fr.	110.00

Beteiligen sich mehrere Personen unterschiedlicher Verrechnungsansätze gemeinsam an einer zu verrechnenden Arbeit kann zur Vereinfachung der Mittelansatz verrechnet werden.

Mittelansatz	Fr.	140.00
--------------	-----	--------

3.3 Spruchgebühren

Einmalig Spruchgebühr bei Anordnungen und Verweisen	Fr.	85.00
---	-----	-------

3.4 Spesen aller Art

Porti, Telefon	nach Aufwand
Reise und Autospesen, andere Auslagen	nach Aufwand

3.5 ¹Mahngebühren

Mahngebühr für alle Forderungen:

1. Mahnung	Fr.	20.00
2. Mahnung	Fr.	30.00
3. Mahnung	Fr.	50.00

3.6 ¹Umtriebskosten bei Betreibungen

Forderungsbetrag bis Fr. 100.00	Fr.	20.00
Forderungsbetrag Fr. 101.00 – Fr. 500.00	Fr.	30.00
Forderungsbetrag Fr. 501.00 – Fr. 1'000.00	Fr.	50.00
Forderungsbetrag ab Fr. 1'001.00	Fr.	100.00

4 Oberstufenschule - Schulwesen

4.1 Obligatorisches Angebot nach Lehrplan / Sonderschulen

- Elternbeitrag pro Mahlzeit und Kind bei Besuch einer Tagessonderschule (Stand 2019) Fr. 10.00
- Elternbeitrag pro Tag und Kind bei ganztägiger Verpflegung im Schulheim (Stand 2019) Fr. 22.00
- Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen Verpflegungsbeitrag gem. Richtlinien VSA

4.2 Freiwillige Angebote der Schule und ausserschulische Aktivitäten

- Mittagstisch pro Mahlzeit Fr. 15.00
- Wintersportlager (je nach Unterkunft) zw. Fr. 300.00 bis Fr. 450.00
- Freifachkurse Kursgebühren gemäss Ausschreibung

4.3 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

4.3.1 ¹Bestätigungen, Duplikate

- Schulzeugnis (Duplikat) aktueller Schülerinnen und Schüler Fr. 25.00
- Schulzeugnis (Duplikat) ehemaliger Schülerinnen und Schüler Fr. 50.00
- Schulbestätigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler Fr. 25.00
- Arbeitszeugnis/Arbeitsbestätigung aus Archivunterlagen heraussuchen/nacherstellen Fr. 100.00
- Lohnausweis (Duplikat) Mitarbeiter Fr. 30.00

4.3.2 Schulmaterial

¹Für beschädigtes, verlorenes oder nicht retourniertes ausgeliehenes Schulmaterial werden folgende Gebühren verlangt. Diese Gebühren gelten auch für Privatschülerinnen und -schüler:

- Lehrmittelbeschädigungen (je nach Beschädigung) Fr. 5.00 bis 10.00
- Lehrmittelverlust oder totale Beschädigung Kosten des Lehrmittels
- Bücherbeschädigung aus Bibliothek (je nach Beschädigung) Fr. 5.00 bis 10.00
- Bücherverlust oder totale Beschädigung aus Bibliothek Kosten des Buches
- Verlust von Schulmaterial (Geodreieck, Massstab, Taschenrechner, Zirkel etc.) Kosten des Materials

²Kosten, Haftung und Versicherung von Hardware und Zubehör sind im ICT Konzept der OSW geregelt. Für Beschädigung oder Verlust von IT-Material kann Kostenersatz verlangt werden (Art. 2.2.3, Abs. 2 Gebührenverordnung).

5 Räumlichkeiten der Oberstufenschule

5.1 Räumlichkeiten und Gebühren für Ortsansässige

Räumlichkeiten	Gebühren Jahresstd.	Gebühren Einzelanlass						
		Mo bis Sa bis 22.00 Uhr	Mo bis Fr bis 22.00 Uhr	Mo bis Fr bis 24.00 Uhr	Fr auf Sa bis 04.00 Uhr	Sa bis 24.00 Uhr	Sa auf So bis 04.00 Uhr	So bis 18.00 Uhr
Turnhalle Ost	*150.--					150.--	200.--	100.--
Turnhalle West	*150.--					150.--	200.--	100.--
Spielwiese / Hartplatz bis 20.30 Uhr: 100.-- pro Jahresstunde								
Foyer Westtrakt					100.--	150.--	100.--	
Schulküche W01	300.--	100.--						
Schulküche W04	300.--	100.--						
Saal/Foyer/Bühne o. Technik		100.--	150.--	300.--	250.--	300.--	300.--	
Saal/Foyer/Bühne m. Technik		200.--	250.--	400.--	350.--	400.--	400.--	
Saalküche		100.--	150.--	150.--	150.--	150.--	150.--	
Foyer EG Osttrakt				100.--	100.--	100.--	100.--	
Musikzimmer: Preis nach Absprache								
Jahresstunden *: die Turnhalle kann am Samstag nur bis 18.00 Uhr gemietet werden.								
Regelmässige Belegungen werden ab 10mal pro Jahr zum Jahresstundentarif verrechnet.								

5.2 Räumlichkeiten und Gebühren für Auswärtige

Auswärtige (d.h. Personen, welche nicht in der Kreisschulgemeinde wohnhaft sind) bezahlen für Jahresstunden und Einzelanlässe den doppelten Tarif der unter 5.1 aufgeführten Tarife. Ansonsten gelten dieselben Regelungen wie für Ortsansässige.

5.3 Gebührenfreie Anlässe

Gebührenfrei sind:

- Anlässe der Schule, der politischen Gemeinde, der Bibliothek und der Kirchgemeinde.
- Gemeinnützige Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Kurse sowie Trainings der lokalen Vereine, die sich an unsere Schülerinnen und Schüler richten.
- Von der Schulpflege im Einzelfall als gebührenfrei erklärte Anlässe.

5.4 Schlüssel

Die Schlüssel für Räumlichkeiten der OSW sind über den Leiter Hauswart zu beziehen.

- Bei Schlüsselverlust verrechnet die OSW Fr. 250.00

5.5 Beschädigungen

Für Beschädigungen an der Anlage, am Mobiliar, o.ä. können gemäss Art. 2.3, Abs. 2 der Gebührenverordnung, Kosten verrechnet werden.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

6.2 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

²Widersprechende Gebührenreglemente oder -tarife der Oberstufenschulpflege oder anderer Organe der Oberstufenschulgemeinde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Weiningen, 29. November 2021

OBERSTUFENSCHULE WEININGEN

Michel Meier
Präsident

Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung

¹Fassung gem. Schulpflegebeschluss vom 5. Februar 2024, in Kraft seit 1. März 2024

